

# RS OGH 2004/11/11 8ObS15/04w, 8ObS8/06v, 8ObS4/07g, 8ObA26/13a, 8ObS5/13p, 9ObA3/16f, 9ObA67/19x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2004

## Norm

ABGB §1162b

AngG §29 II3

IO §25

KO §25 Abs1

## Rechtssatz

Der nach § 25 Abs 1 KO vorzeitig austretende Arbeitnehmer leitet seine Ansprüche aus § 29 AngG (§ 1162b ABGB) ab. Er ist daher auf den dort genannten Zeitraum, nämlich jenen, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch "ordnungsgemäße Kündigung" des Arbeitsverhältnisses hätte verstreichen müssen, beschränkt. Ob und in welchem Umfang der Dienstnehmer Anspruch auf "Kündigungsentschädigung" hat, hängt daher davon ab, inwieweit ihm bei ordnungsgemäßer Beendigung des Dienstverhältnisses vertragsmäßige Ansprüche auf das Entgelt zugestanden wären. Der Arbeitnehmer soll das bekommen, was ihm ohne seine berechtigte Auflosungserklärung zugekommen wäre und ist daher so zu stellen, als ob sein Arbeitsverhältnis durch Kündigung durch den Masseverwalter beendet worden wäre.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 15/04w  
Entscheidungstext OGH 11.11.2004 8 ObS 15/04w
- 8 ObS 8/06v  
Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 8/06v  
nur: Ob und in welchem Umfang der Dienstnehmer Anspruch auf "Kündigungsentschädigung" hat, hängt daher davon ab, inwieweit ihm bei ordnungsgemäßer Beendigung des Dienstverhältnisses vertragsmäßige Ansprüche auf das Entgelt zugestanden wären. Der Arbeitnehmer soll das bekommen, was ihm ohne seine berechtigte Auflosungserklärung zugekommen wäre. (T1)  
Beisatz: Hier: Tod des Arbeitnehmers während der fiktiven Kündigungsfrist. (T2)
- 8 ObS 4/07g  
Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 ObS 4/07g  
Beisatz: Die Kündigungsentschädigung umfasst daher nicht nur das laufende Entgelt, vielmehr ist der Arbeitnehmer auch dafür zu entschädigen, dass während der fiktiven Kündigungsfrist oder bis zum Ablauf der vereinbarten Befristung ein neuer Urlaubsanspruch oder ein (höherer) Anspruch auf Abfertigung („alt")

entstanden wäre. (T3)

- 8 ObA 26/13a

Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 ObA 26/13a

Vgl auch

- 8 ObS 5/13p

Entscheidungstext OGH 30.08.2013 8 ObS 5/13p

Auch; Beisatz: Die Kündigungsentschädigung umfasst auch eine resultierende Abfertigungsdifferenz, wenn innerhalb der fiktiven Kündigungsfrist eine kollektivvertragliche Gehaltserhöhung in Kraft getreten wäre, die bei regelrechter Arbeitgeberkündigung zu einem höheren Anspruch auf Abfertigung („alt“) geführt hätte. (T4)

Veröff: SZ 2013/80

- 9 ObA 3/16f

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 3/16f

- 9 ObA 67/19x

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 ObA 67/19x

Beisatz: Hier: Austritt nach § 25 IO während der Karenz nach § 15 Abs 1 MSchG. (T5)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119684

#### **Im RIS seit**

11.12.2004

#### **Zuletzt aktualisiert am**

19.08.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)